



Abt. III/Ka/622

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wietmarschen hat in seiner Sitzung am 11.03.2024 Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für die nachfolgenden Bauleitpläne gefasst.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Grundlage des Übersichtsplanes: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ASL) vervielfältigt mit der Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katasteramt Nordhorn.

### **34. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ südöstlich der Ortslage Wietmarschen (Standort der ehemaligen Kläranlage Lohne) im „Schafwegger Feld“ unmittelbar nördlich der Gemeindestraße „Kortenberken“. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 5,4 ha.



### **Bebauungsplan Nr. 104.2 „Biogasanlage Alte Kläranlage, Erweiterung“**

Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“. Der Geltungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Für die vorgenannten Bauleitpläne liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Umweltbericht
  - Bestandsaufnahme und Bewertung der Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und der Landschaftspflege insbesondere
    - a) umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen
    - b) die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte
    - c) die Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft
    - d) die Auswirkungen auf Landschaft
    - e) umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

- f) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes
- g) die Wechselwirkungen zwischen den unter a) bis f) genannten Belange
- h) die Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen
- Wirkungsprognose  
Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens - methodische Vorgehensweise - sowie Beschreibung der Umweltauswirkungen
- faunistische Erfassungen -Brutvögel-
- Artenschutzbeitrag
  - Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme, Faunapotenzialabschätzung, Wirkungsprognose und Maßnahmen zur Vorhabenrealisierung insbesondere Brutvögel, Fledermäuse
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB, namentlich zu folgenden Themen:
  - Landkreis Grafschaft Bentheim (Untere Naturschutzbehörde): Natur-, Boden- und Artenschutz, Eingriffsregelung

Die Planentwürfe nebst Anlagen werden in der Zeit vom **24.02.2025 bis einschließlich 24.03.2025** auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen ([www.wietmarschen.de](http://www.wietmarschen.de)) in der Rubrik Wirtschaft & Bauen, Punkt Bauleitplanung - Aktuelle Planungsverfahren ([www.wietmarschen.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren-der-bauleitplanung/](http://www.wietmarschen.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren-der-bauleitplanung/)) veröffentlicht. Zeitgleich liegen die Unterlagen während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wietmarschen im Ortsteil Lohne, Hauptstraße 62, 2. OG, Zimmer 201, 49835 Wietmarschen, öffentlich aus.

Während der Veröffentlichungs-/ Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zu den Planungen bei der Gemeinde Wietmarschen vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden ([kaupel@wietmarschen.de](mailto:kaupel@wietmarschen.de)), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Manfred Wellen  
-Bürgermeister-